

# »mediation«

Information zum Gesetzesentwurf  
der Bundesregierung

Bedeutung des Mediationsgesetzes  
für Ihr Studium

Vor der Verabschiedung –  
Das Mediationsgesetz

## Vor der Verabschiedung: Das Mediationsgesetz

### Bedeutung des neuen Mediationsgesetzes für Ihr Studium

Wie wir, so warten sicher auch Sie schon seit Längerem auf das neue Mediationsgesetz. Bis die neue Rechtslage gesichert ist, kann in den einzelnen Skripten noch keine Einarbeitung erfolgen. Mit dieser Beilage möchten wir Ihnen aber einen Überblick zum aktuellen Stand der Diskussion geben. Vorab sei gesagt, dass Ihr Studium an der Fernuniversität in Hagen auf jeden Fall alle Anforderungen an eine Ausbildung zur/m Mediator/in erfüllen wird, die zur Diskussion stehen, sodass Sie mit einer Ausbildung bei uns den denkbar sichersten Weg gehen.

Wir empfehlen trotzdem, den aktuellen – wirklich kurzen – Regierungsentwurf einmal selbst zu lesen, da wir mit diesem Überblick nur die wichtigsten Punkte des geplanten Gesetzes aufgreifen können. Wir werden darüber hinaus die weitere Entwicklung im Auge behalten und sind bemüht, Sie auch weiterhin zeitnah über den Stand zu informieren.

### Grundlage des Gesetzesentwurfs

Das geplante Gesetz dient der Umsetzung der EG-Richtlinie „über bestimmte Aspekte der Mediation bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten für Zivil- und Handelssachen“ (Richtlinie 2008/52/EG). Richtlinien sind als Rechtsakte der Europäischen Union in den einzelnen Mitgliedstaaten – i. d. R. bis zu einem bestimmten festgelegten Zeitpunkt – umzusetzen.<sup>1</sup> Die Mediationsrichtlinie sollte gem. Art. 12 der „Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen<sup>2</sup>“ vor dem 21.5.2011 in deutsches Recht umgesetzt sein. Derzeit wird frühestens im Herbst mit einer Verabschiedung des Gesetzes gerechnet.

### Chronologie

- Oktober 1999:  
Der Europäische Rat fordert seine Mitgliedstaaten auf, alternative außergerichtliche Verfahren zu schaffen.
- Mai 2008:  
Die Richtlinie 2008/52/EG („Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“) ist vor dem 21.05.2011 in nationales Recht umzusetzen.
- August 2010:  
Das BmJ veröffentlicht den Referentenentwurf des „Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“, im Anschluss folgen Stellungnahmen durch Verbände/Vereinungen, u. a. durch den Deutschen Notarverein, den Deutschen Richterbund, den Deutschen Anwaltverein, die Bundesrechtsanwaltskammer und den Deutschen Steuerberaterverband.
- Dezember 2010:  
Die Bundesregierung verabschiedet den aktuellen Gesetzesentwurf.
- März 2011:  
Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 60/11 und 60/11(B)), Empfehlungen des Bundesrates (BR-Drs. 60/1/11), Anträge einiger Bundesländer (BR-Drs. 60/2/11, 60/3/11, 60/4/11)

<sup>1</sup> Vgl. zur Definition der Richtlinie: § 288 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex. Art. 249 EGV).

<sup>2</sup> Die Richtlinie ist online abrufbar unter [www.Eur-lex.europa.eu](http://www.Eur-lex.europa.eu).

- April 2011:  
Erste Lesung im Bundestag (BT-Drs. 17/5335, 17/5496), Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 17/5496)
- Mai 2011:  
Mediationsgesetz im Rechtsausschuss des Bundestages, Anhörung der Sachverständigen,<sup>3</sup> nachfolgend weitere Stellungnahmen von Verbänden, z. B. im Juni 2011 durch den Deutschen Richterbund

## Aktuell: Regierungsentwurf – Gesetz zur Förderung der Mediation

Die Bundesregierung legte im Januar einen Gesetzesentwurf zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (nachfolgend: RegEMedG) vor<sup>4</sup>. Dieser unterscheidet nicht zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Streitigkeiten.

Ziel der Neuregelung ist es, die alternative Konfliktlösung (AKL) allgemein und insbesondere die Mediation „im Bewusstsein der Bevölkerung und der in der Rechtspflege tätigen Berufsgruppen stärker zu verankern“.<sup>5</sup>

## Wesentliche Inhalte des Gesetzesentwurfs

Herzstück des Artikelgesetzes ist das Mediationsgesetz. Der Entwurf des Mediationsgesetzes, Zwischenbilanz der gesetzesvorbereitenden Diskussion, ist verhältnismäßig kurz ausgefallen: Es sieht lediglich sieben Paragraphen vor. In ihnen werden grundlegende Begriffe bestimmt und die Rechte sowie Pflichten des Mediators geregelt. Das Artikelgesetz sieht weitere Änderungen in anderen Gesetzen vor: Durch Verknüpfungen mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und der Zivilprozessordnung (ZPO) wird die richterliche Mediation gesetzlich geregelt. Weitere Regelungen in der ZPO unterstützen die außergerichtliche Konfliktbeilegung; so kann die Mediationsvereinbarung in Zukunft Vollstreckungstitel werden. Vorschriften zugunsten einer mediativen Konfliktlösung, wie bereits im FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) angelegt, werden in das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), das Sozialgerichtsgesetz (SGG), die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), das Patentgesetz (PatG) und das Markengesetz (MarkenG) aufgenommen.

Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs lässt das Gesetz bewusst vielerorts große Spielräume für die Praxis, um das jugendliche Verfahren in seiner dynamischen Entwicklung nicht zu behindern; da noch nicht von einem klar umrissenen Berufsbild auszugehen ist, beschränkt sich der Entwurf auf bedeutende Verhaltenspflichten und Aufgaben der MediatorInnen, einige Tätigkeitsbeschreibungen sowie eine allgemeine Aus- und Fortbildungsverpflichtung.<sup>6</sup> Es übt damit sowohl in Bezug auf die Verfahrensregeln als auch in Bezug auf die Anforderungen an die Mediatoren bewusst Zurückhaltung.

## Im Einzelnen:

Zur Qualitätsförderung und Sicherung der Mediation sieht § 1 Abs. 1 RegEMedG eine Legaldefinition der Mediation und des Mediators vor. Diese Definitionen dienen als Bezugspunkt für die folgenden Verfahrensbestimmungen und den neugeschaffenen Vollstreckungstitel „Mediationsvereinbarung“ (§796d ZPO-E). Unter Mediation versteht das Gesetz ein „vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“ (§ 1 Abs. 1 S. 1 RegEMedG). Mit dieser Charak-

<sup>3</sup> Überblick über die Stellungnahmen mit Links zu den Stellungnahmen sind online abrufbar unter:

[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/10\\_Mediation/04\\_Stellungnahmen/](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/10_Mediation/04_Stellungnahmen/).

<sup>4</sup> Der Regierungsentwurf ist online abrufbar unter: [http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/GE\\_Mediation\\_Zuleitungsexemplar.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/GE_Mediation_Zuleitungsexemplar.html).

<sup>5</sup> RegE, BR-Drs. 60/11 v. 4.2.2011.

<sup>6</sup> RegE, BR-Drs. 60/11 v. 4.2. 2011, vgl. insbesondere Begründung S. 17.

teristik werden weithin anerkannte Prinzipien und Grundsätze eines Mediationsverfahrens genannt. Im Weiteren differenziert der Gesetzgeber zwischen drei Mediationsformen: der *außergerichtlichen* Mediation, die „unabhängig von einem Gerichtsverfahren“ durchgeführt wird, der *gerichtsnahe* Mediation, die „während eines Gerichtsverfahrens außerhalb des Gerichts“ stattfindet, und der *richterlichen* Mediation, bei der die Parteien „innerhalb des Gerichts von einem nicht entscheidungsbefugten Richter“ unterstützt werden. Damit wird die umstrittene richterliche Mediation, wie übrigens auch schon in der Mediationsrichtlinie, vom Gesetz in die Begriffssystematik integriert.

Der darauffolgende Absatz definiert den „Mediator“ (§ 1 Abs. 2 RegEMedG) und einige seiner wesentlichen Merkmale: seine Neutralität, Unabhängigkeit und fehlende Entscheidungsbefugnis sowie seine Hauptaufgabe: die Parteien durch die Mediation zu führen.

Das Gesetz beschränkt sich hier auf die Zusammenstellung elementarer Pflichten und Aufgaben des Mediators, wobei der Katalog im Wesentlichen dem bereits praktizierten Stand des „European Code of Conduct for Mediators“<sup>7</sup> entspricht. Besonders § 2 RegEMedG, „Aufgaben des Mediators“, und § 3 RegEMedG, „Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen“, normieren rechtsverbindliche Verfahrenspflichten, hinter denen vor allem die Mediationsprinzipien der Selbstbestimmung, Freiwilligkeit und Informiertheit der Medianden sowie der Neutralität des Mediators stehen.

Sein besonderes Augenmerk richtet das Gesetz auf Gefährdungen der Neutralität: § 3 RegEMedG verlangt, dass Mediatoren alle neutralitätsgefährdenden Umstände offenlegen, auch etwa die anwaltliche Beratung eines Medianden durch einen Anwalt derselben Bürogemeinschaft (§ 3 Abs. 3 und 4 RegEMedG). Desgleichen verbietet er einem Mediator unabhängig von der Zustimmung der Parteien die Mediationstätigkeit, wenn er eine Partei in derselben Sache anwaltlich vertreten hat oder vertreten wird (§ 3 Abs. 2 RegEMedG).

§ 4 RegEMedG normiert einzelne Aspekte der Vertraulichkeit der Mediation. Allerdings gewährt der Entwurf keinen der anwaltlichen Regelung nachgebildeten Vertraulichkeitsschutz. Tatsächlich hat der Gesetzgeber die Begrifflichkeit der Mediationsrichtlinie übernommen, wonach die Offenlegung vertraulicher Informationen aus der Mediation „aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung“ erlaubt ist.

Dem Verbraucherschutz und der Markttransparenz dient § 3 Abs. 5 RegEMedG, wonach der Mediator verpflichtet ist, „die Parteien auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.“ Im Übrigen wird die Qualitätssicherung in die Selbstverantwortung des einzelnen Mediators gestellt. Gemäß § 5 RegEMedG muss er „durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung“ sicherstellen können, dass er „über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können.“ Zur Konkretisierung dieser Vorgaben sollen in Eigenverantwortlichkeit von Kammern und Verbänden Standards erarbeitet und durchgesetzt werden.

Eine weitere bedeutende Neuerung des Gesetzesentwurfs betrifft die Durchsetzung von Mediationsergebnissen. Durch § 796d ZPO-E soll es ermöglicht werden, eine in der Mediation abgeschlossene Vereinbarung – ähnlich wie einen Anwaltsvergleich – für vollstreckbar erklären zu lassen. Bislang konnte eine außergerichtliche Mediationsvereinbarung nur vollstreckt werden, wenn sie vor einem Notar oder als Anwaltsvergleich geschlossen wurde.

Die wichtigsten Neuerungen außerhalb des Mediationsgesetzes betreffen die Verzahnung von Mediation und Gerichtsverfahren (§§ 278a, 41 ZPO). § 15 GVG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, richterliche Mediation in Zivilsachen anzubieten. Infolge der Übergangsbestimmung in § 7 RegEMedG werden die

<sup>7</sup> [http://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr\\_ec\\_code\\_conduct\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr_ec_code_conduct_en.pdf).

gerichtsinterne Mediation in Zivilsachen und die in anderen Gerichtszweigen angelaufenen Projekte (Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit) bereits ab Inkrafttreten des Förderungsgesetzes auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

## Anhörung im Rechtsausschuss des deutschen Bundestags

Grundsätzlich wird seit geraumer Zeit die prinzipielle Notwendigkeit einer gesetzlichen Reglementierung des Mediationsverfahrens infrage gestellt, da Mediation ihrer Grundidee nach eine Konfliktlösung ohne staatliche Einmischung vorsieht.<sup>8</sup> In Bezug auf den Gesetzesentwurf wurde auch in dieser Frage wieder in der ersten Lesung des Bundestages in der Expertenanhörung und in den Stellungnahmen der Verbände Kritik laut.<sup>9</sup>

Zu dem Gesetzesentwurf zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren außergerichtlicher Konfliktlösung fand am 25.5.2011 vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung statt. Die geladenen Sachverständigen diskutierten den Entwurf kontrovers. Im Einzelnen haben insbesondere nachfolgende Eckpunkte des Entwurfs eine kritische Würdigung erfahren<sup>10</sup>:

- **GERICHTSINTERNE MEDIATION**

Während ein Vertreter der Richterschaft unter Verweis auf verfassungsrechtliche Bedenken die ersatzlose Streichung der gerichtlichen Mediation forderte, verwies ein anwesender richterlicher Mediator auf die hohe Erledigungsquote und die Qualität gütlicher Einigungen. Der Vertreter der Anwaltschaft forderte eine zusätzliche Gebühr im Rahmen gerichtlicher Mediationen. Die Sachverständigen betonten überwiegend die hohe Qualität richterlicher Vermittlungstätigkeit und verwiesen auf positive Erfahrungen im Ausland, in denen Richter als „case manager“ tätig werden. Vorgeschlagen wurde, das Gesetz zunächst auf die privatautonome Mediation zu beschränken und von Richtern praktizierte Mediationstätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt zu regeln.

- **DEFINITIONEN MEDIATION**

Massiv kritisiert wurde, dass die Definitionen der Mediation (gerichtliche, gerichtsnah, gerichtsinterne) stets einen gerichtlichen Bezug enthalten, obwohl es um ein privatautonomes Verfahren außerhalb des Gerichts gehe. Als Vorschlag zur Bezeichnung richterlicher Mediationen wurde der Begriff „richterliches Vermittlungsverfahren“ eingebracht.

- **QUALITÄTSSICHERUNG/ZERTIFIZIERUNG**

Die Qualitätskriterien des Entwurfs sind erheblich niedriger als die vom Bundesarbeitskreis des BMJ erarbeiteten Kriterien. Die Anwaltschaft forderte eine knappe gesetzliche Regelung unter Bezugnahme auf eine Rechtsverordnung. Sie verlangte insbesondere, dass Praxisnachweise nicht gefordert würden. Dagegen verwiesen die Vertreter der Rechtsschutzversicherung auf die Notwendigkeit von verlässlichen Qualitätsstandards, die auch der Verbraucher erwarte und deren Basis eine solide Aus- und Fortbildung sei. Sie brachten daher die Idee eines Gütesiegels auf, das durch eine noch zu gründende „deutsche Stiftung Qualität in der Mediation“ sichergestellt werden solle. Prof. Dr. Greger sprach sich für eine Zertifizierungsmöglichkeit aus, die zwar keine Voraussetzung für die Ausübung der Mediatorität bilden solle, jedoch einem Anreiz zur Weiterbildung dienen könne.

<sup>8</sup> Dies soll hier nicht vertieft werden. Dazu vgl. bspw. Greger, Die Reglementierung der Selbstregulierung, Zum Referentenentwurf eines Mediationsgesetzes, S. 14 ff.

<sup>9</sup> Stellungnahmen und weiterführende Hinweise finden Sie unter: <http://gesetzgebung.beck.de/node/1006518>.

<sup>10</sup> Paul, Mediationsgesetz – Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, ZKM 2011, S.119-121.

- **FÖRDERUNG DER IMPLEMENTIERUNG VON MEDIATION**

Einigkeit bestand darin, Maßnahmen zur Implementierung der Mediation zu verstärken. Die Anwaltschaft wurde als Schaltstelle betrachtet und daher die Notwendigkeit eines Hinweises in der Klage-/Antragsschrift begrüßt. Eine Verweisung aus dem Gericht in die Mediation wurde thematisiert analog dem englischen „Mediation Information and Assessment meeting“ (das Gericht muss den Parteien eine Mediation oder anderes Konfliktbeilegungsverfahren vorschlagen) und es wurde empfohlen, ein solches Verfahren im Rahmen eines Modellprojekts in Deutschland zu evaluieren.

- **FINANZIELLE ANREIZE/MEDIATIONSKOSTENHILFE**

Es bestand Einigkeit bei allen Sachverständigen, dass finanzielle Anreize unerlässlich seien, um Mediation zu implementieren. Die Mehrzahl der Sachverständigen sprach sich für eine Mediationskostenhilfe aus. Mehrausgaben würden, da gerichtliche Verfahren durch die Mediation vermieden würden, nicht erwartet.

- **ANDERE VERFAHREN AUßERGEHTLICHER STREITBEILEGUNG**

Der Gesetzgeber wurde gebeten, das gesamte Spektrum alternativer Konfliktbeilegung im Blick zu behalten.

Zusammenfassend steht zu erwarten, dass es bezüglich der gerichtlichen Mediation Änderungen geben wird. Entweder erfolgen Umstrukturierungen aller richterlichen Vermittlungsverfahren oder es wird kostenrechtliche Regelungen geben. Letztere wären gem. Art. 106a Abs. 4 GG möglicherweise von der Zustimmung des Bundesrates abhängig. Auch im Rahmen der Qualitätssicherung und Zertifizierung ist mit Änderungen zu rechnen, da unisono der jetzige Vorschlag als unbefriedigend empfunden wird.

## Fazit

Ob das sich im Anmarsch befindliche Mediationsgesetz die Mediation als Streitbeilegungskultur mit großen Schritten voranbringt, wird sich zeigen. Sicher ist, dass es neue Fragen aufwirft, die im Rahmen von Kommentierungen zum Gesetz und im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung konkretisiert werden. Nachbesserungen nach einiger Zeit der Rechtspraxis sind zu erwarten.

## Literatur & weiterführende Hinweise

Literatur zur vertiefenden Beschäftigung:

- *Schlieffen*, Editorial, DGM-Newsletter 1/2011, S.3 ff, online abrufbar unter: <http://www.dgm-web.de/download/DGM-Newsletter-1-2011.pdf>
- *Greger*, Die Reglementierung der Selbstregulierung, Zum Referentenentwurf eines Mediationsgesetzes, ZRP 2010, S. 209 ff.
- *Risse/Bach*, Wie frei muss Mediation sein? – Von Politik, Ideologie, Gesetzgebern und Gerichten, SchiedsVZ 2011, S.14 ff.
- *Paul*, Mediationsgesetz – Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, ZKM 2011, S.119 ff.

Internetquellen:

- EG-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten für Zivil- und Handelssachen (Richtlinie 2008/52/EG), online abrufbar unter [www.Eur-lex.europa.eu](http://www.Eur-lex.europa.eu).
- Der Regierungsentwurf ist online abrufbar unter:  
[http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/GE\\_Mediation\\_Zuleitungsexemplar.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/GE_Mediation_Zuleitungsexemplar.html).
- Stellungnahmen der Sachverständigen und weiterführende Hinweise finden Sie unter:  
<http://gesetzgebung.beck.de/node/1006518>